

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1971	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 71	Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes GVBl. II 41-10	165
22. 6. 71	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1971/1972 GVBl. II 43-29	179

### Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes\*)

Vom 23. Juni 1971

Auf Grund des Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Juni 1971 (GVBl. I S. 154) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 23. Juni 1971

Der Hessische Minister der Finanzen  
Arndt

\*) GVBl. II 41-10

**Gesetz**  
**Zur Regelung des Finanzausgleichs**  
**(Finanzausgleichsgesetz — FAG —)**

in der Fassung vom 23. Juni 1971

**Übersicht**

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften . . . . .	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Steuerverbund . . . . .	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen . . . . .	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen . . . . .	§§ 13 bis 16
	III. Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen . . . . .	§§ 16 a bis 16 b
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen . . . . .	§§ 17 bis 22
	Polizeikostenzuweisungen . . . . .	§ 17
	Polizeikostenbeiträge . . . . .	§ 18
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter . . . . .	§ 19
	Schullastenausgleich zugunsten der Landkreise . . . . .	§ 20
	Zusätzliche Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise . . . . .	§ 21
	Landesausgleichsstock . . . . .	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögenssteuerverbund . . . . .	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen . . . . .	§ 23
	Kommunale Sport- und Freizeitanlagen . . . . .	§ 24
	Gemeinschaftshäuser . . . . .	§ 25
	Krankenhäuser und Gesundheitsämter . . . . .	§ 26
	Altenheime . . . . .	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe . . . . .	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen . . . . .	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund . . . . .	§§ 30 bis 34
	Zuweisungen zur Straßenunterhaltung . . . . .	§ 30
	Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen . . . . .	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau . . . . .	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen . . . . .	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau . . . . .	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen der Gemeindeverbände . . . . .	§§ 35 bis 36
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen . . . . .	§ 35
	Kreisumlage . . . . .	§ 36
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs . . . . .	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock . . . . .	§ 37
	Kriegsfolgelasten . . . . .	§ 38
	Polizeiversorgungslasten . . . . .	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung . . . . .	§ 40
	Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung . . . . .	§ 40 a
	Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten . . . . .	§ 40 b
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs . . . . .	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . .	§§ 42 bis 46

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 23 vom Hundert  
der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),
2. 100 vom Hundert  
der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögenssteuerverbundmasse),
3. 25 vom Hundert  
des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 Bundesgesetzbl. I S. 1587) sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen.

## § 2

## Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionszuweisungen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen (Investitionszuweisungen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

## § 3

## Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden) (§§ 8 bis 11) 36,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,2 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) (§§ 13 bis 16) 36,3 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
2. für Polizeikostenzuweisungen (§ 17),

3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
4. für Zuweisungen zu den Schullasten der Landkreise (§ 20),
5. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
6. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88),
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. a) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenhäusern und Gesundheitsämtern (§ 26 Abs. 1),  
b) für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (§ 26 Abs. 2),
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Altenheime (§ 27),
9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
11. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt.

#### § 5

##### Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32).

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 wird für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

#### § 6

##### Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401) wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

#### § 7

##### Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Allgemeiner Steuerverbund

#### I.

##### Gemeindeschlüsselzuweisungen

#### § 8

##### Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszusammensetzung

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der vier Zehntel des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Beträgt in einer Gemeinde mit mehr als 3 000 Einwohnern die Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, soweit dieser Personenkreis bei der Volks- und Berufszählung gesondert erfaßt wurde, mehr als 6 vom Hundert der Einwohnerzahl, so wird an Stelle eines Ansatzes nach Satz 1 ein Ansatz in Höhe von fünf Vierteln des 6 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes gewährt, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

a) Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen.

b) Werden aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt, so wird, wenn die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung bis zum 31. Dezember 1971 ordnungs-

gemäß beschließen, bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses für die Jahre 1972 bis 1980 einschließlich die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größten der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von 10 Jahren hatte. Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten. Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung Gemeinden beteiligt, die bereits einen erhöhten Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs erhalten, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wäre die erneute Eingliederung oder Zusammenlegung gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Satz 2 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teiles Deutschlands haben, wird um 15 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1966 (GVBl. I S. 137), als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindefinanzanteils an der Einkommensteuer (§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusam-

Anlage 1

Anlage 2

mengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert, die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert; in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar 1968 geltenden Grenzen werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 65 vom Hundert des Sollbetrages;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1970 gilt als Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Betrag, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 errechnet. Für das Ausgleichsjahr 1971 wird der Berechnung das Aufkommen vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 zugrunde gelegt.

(3) Für die Ausgleichsjahre 1970 und 1971 gelten als Gewerbesteuerumlage Beträge in Höhe von 120 vom Hundert der nach Abs. 1 Nr. 3 ermittelten Grundbeträge.

#### § 11

##### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister

der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

- |                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 1 500 und weniger Einwohnern | 3,00 Deutsche Mark je Einwohner,  |
| 1 501 bis 10 000 Einwohnern  | 6,00 Deutsche Mark je Einwohner,  |
| 10 001 bis 30 000 Einwohnern | 10,00 Deutsche Mark je Einwohner, |
| mehr als 30 000 Einwohnern   | 15,00 Deutsche Mark je Einwohner. |

(3) Kreisangehörige Gemeinden, für die § 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b einen Ergänzungsansatz vorsieht, erhalten, wenn dies günstiger für sie ist, Schlüsselzuweisungen in Höhe des Betrages, den die beteiligten Gemeinden insgesamt im Durchschnitt der drei letzten Jahre erhalten haben.

(4) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

#### § 12

##### Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 32,00 Deutsche Mark je Einwohner.

#### II.

##### Kreisschlüsselzuweisungen

#### § 13

##### Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

#### § 14

##### Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Ge-

samtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit  
3 000 und weniger Einwohnern  
110 vom Hundert der Einwohnerzahl,  
3 001 bis 10 000 Einwohnern  
100 vom Hundert der Einwohnerzahl,  
mehr als 10 000 Einwohnern  
90 vom Hundert der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16

Festsetzung

der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 13,20 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 16 a

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnende Zuweisung.

§ 16 b

Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach §§ 42 b und 42 c des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 3 300 000 Deutsche Mark.

IV.

Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 17

Polizeikostenzuweisungen

(1) Die Polizeikostenzuweisung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle 15 000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 18

Polizeikostenbeiträge

Der Polizeikostenbeitrag gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) beträgt für das Rechnungsjahr 4,00 Deutsche Mark je Einwohner. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,00 Deutsche Mark je Einwohner.

## § 20

Schullastenausgleich  
zugunsten der Landkreise

(1) Die Landkreise erhalten zum Ausgleich ihrer Mehrbelastungen aus der Übernahme der Schulträgerschaft von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen auf Grund des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) einen Schullastenausgleich. Der Schullastenausgleich beträgt jährlich 10 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse, mindestens jedoch 85 Millionen Deutsche Mark. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags für die Jahre 1970 und 1971 bleiben die nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 errechneten Beträge aus der endgültigen Abrechnung des Finanzausgleichs der Jahre 1968 und 1969 außer Ansatz.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird unter den Landkreisen, die im Ausgleichsjahr Träger von Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschulen sind, nach der Zahl der Schüler aufgeteilt, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine dieser Schulen besucht haben. Ist der Landkreis Mitglied eines Schulverbandes, erhält er den Ausgleichsbetrag für die Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschüler, die die Verbandsschule von einer Gemeinde des Kreises aus besuchen. Das gleiche gilt für Schüler, die auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von einer Gemeinde des Landkreises aus die Schule eines anderen Landkreises besuchen. Der Landkreis erhält den Ausgleichsbetrag auch für die Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschüler, die von einer Gemeinde des Kreises aus die Schulen einer kreisfreien Stadt, einer Gemeinde, die Schulträger geblieben ist, oder einer Gemeinde außerhalb Hessens besuchen. Werden in diesen Fällen Gastschulbeiträge gezahlt, erhält der Landkreis den Ausgleichsbetrag nur bis zur Höhe dieser Beiträge. Die Landkreise als Schulträger von Gesamtschulen erhalten den Ausgleichsbetrag auch für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschüler dieser Schulen; für nach Schulformen nicht mehr gegliederte Gesamtschulen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Schülern der Schuljahrgänge 7 bis 10 nur 75 vom Hundert angesetzt werden.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen.

## § 21

Zusätzliche Finanzzuweisungen  
an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg und Witzenhausen erhalten im Rahmen der nach

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Verteilung als zusätzliche Finanzzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## § 22

## Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock im Rechnungsjahr 1971 34 000 000 Deutsche Mark, in den folgenden Rechnungsjahren 40 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 6).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuweisungen können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

## Dritter Abschnitt

## Vermögenssteuerverbund

## § 23

## Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 verfügbaren Mittel Investitionszuweisungen gewährt werden.

(2) Anstelle der Investitionszuweisungen können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

## § 24

## Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach



§ 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26

Krankenhäuser und Gesundheitsämter

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenhäusern und Gesundheitsämtern können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenhäusern und sonstigen Anstalten werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Die Mittel nach Abs. 2 werden dem Landeswohlfahrtsverband Hessen global zugewiesen. Für ihre Verwendung bedarf es der Zustimmung des Sozialministers.

§ 27

Altenheime

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenhäusern und Wohnheimen, Altenpflegeheimen, Altagsstätten und sonstigen Einrichtungen für alte Menschen können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden Zuweisungen gewährt werden.

(2) Die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 werden in einer Summe dem Haushalt des Sozialministers zugeführt und im Rahmen des „Hessischen Sozialplanes für alte Menschen“ verwendet.

(3) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und

Zweckverbänden Zuweisungen gewährt werden.

(2) Die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden in einer Summe dem Haushalt des Sozialministers zugeführt und für Zwecke der Jugendhilfe verwendet.

(3) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30

Zuweisungen zur Straßenunterhaltung

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises  
750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises  
1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises  
2 400 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer  
2 600 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 1 500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 31

Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises  
1 550 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises  
2 200 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises  
2 900 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer  
3 300 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2 200 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen eine Zuweisung von 3 300 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 300 Deutsche Mark.

#### § 32

##### Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

#### § 33

##### Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Nebenanlagen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

#### § 34

##### Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Umlagen der Gemeindeverbände

#### § 35

##### Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11;
4. die Hälfte der Kreisschlüsselzuweisungen gemäß §§ 13 bis 16.

#### § 36

##### Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10;
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen;
3. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Ge-

setz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 6 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Erstmals wirksam zum Rechnungsjahr 1972 kann die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung des Zuschlags bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen genehmigen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zuzuführen.

(5) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

#### Sechster Abschnitt

### Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

#### § 37

#### Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

#### § 38

#### Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April

1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

#### § 39

#### Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

#### § 40

#### Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

#### § 40 a

#### Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen.

#### § 40 b

#### Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstands festgesetzt sind, fließen der Gemeinde zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer

Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Geldbußen, die durch Bescheid des Kreis Ausschusses festgesetzt sind, fließen dem Landkreis zu. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Geldbußen, die durch Bescheid des Landrats als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, werden dem Landkreis überlassen; das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach Erstattung einer Anzeige erhebt. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen, soweit sie nicht von diesem zu tragen sind, der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis zur Last.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 hat die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis dem Land Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die staatlichen Stellen erwachsen, zu erstatten.

#### § 41

##### Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

#### Siebenter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 42

##### Überleitungsvorschriften für Gemeindeeingliederungen und Gemeindezusammenlegungen

Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zu-

sammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam werden, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 die Eingliederung oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt haben.

#### § 42 a

(weggefallen)

#### § 43

##### Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlussfrist zu stellen.

#### § 44

##### Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 183)<sup>1)</sup>,
2. das Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)<sup>2)</sup>,
3. das Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)<sup>3)</sup>.

#### § 45

##### Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3).

#### § 46

##### Inkrafttreten<sup>4)</sup>

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 41-5

<sup>2)</sup> GVBl. II 41-7

<sup>3)</sup> GVBl. II 41-9

<sup>4)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu Einwohnern		Hauptansatz in v. H.		bis zu Einwohnern		Hauptansatz in v. H.		bis zu Einwohnern		Hauptansatz in v. H.	
1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140						
2 000	101	5 050	121	12 400	141						
2 200	102	5 200	122	13 000	142						
2 350	103	5 400	123	14 000	143						
2 500	104	5 600	124	15 000	144						
2 650	105	5 800	125	16 500	145						
2 800	106	6 000	126	18 000	146						
2 950	107	6 300	127	20 000	147						
3 100	108	6 600	128	24 000	148						
3 250	109	6 900	129	30 000	149						
3 400	110	7 200	130	40 000	150						
3 550	111	7 600	131	60 000	152						
3 700	112	8 000	132	100 000	154						
3 850	113	8 400	133	200 000	156						
4 000	114	8 800	134	500 000	158						
4 150	115	9 200	135								
4 300	116	9 600	136								
4 450	117	10 000	137	mehr als							
4 600	118	10 600	138	500 000	160						
4 750	119	11 200	139								

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

## Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs  
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

**Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1971/1972\*)****Vom 22. Juni 1971**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 vom 15. Juni 1971 (GVBl. I S. 149) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte oder Richter auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Gruppe 422 (Dienstbezüge der Beamten und Richter) zu buchen.
2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können

auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben gebucht werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesult und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Aus den Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 22. Juni 1971

Der Hessische Minister der Finanzen  
Arndt

\*) GVBl. II 43-29

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet —,90 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)  
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## *Schlutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66